

Kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2014

AbstimmungsInfo

Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden

Vorlage 1

Kurzinformationen

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden

Der Kantonsrat hat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden am 7. Mai 2014 beschlossen. Ein Komitee von 9 Einwohnergemeinden, bei insgesamt 109 Einwohnergemeinden, hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb in die Volksabstimmung.

Warum ein neuer Finanz- und Lastenausgleich?

Der in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband (VSEG) und den Einwohnergemeinden erarbeitete neue Finanz- und Lastenausgleich (kurz: NFA)...

- **... führt zu mehr Gerechtigkeit**, indem er die Solidarität zwischen den Gemeinden stärkt: Steuerkraftstarke Gemeinden unterstützen zusammen mit dem Kanton steuerkraftschwache Gemeinden.
- **... stellt im Vergleich zum Jahr 2010 bis zu 30 Mio. Franken mehr Mittel jährlich zur Verfügung**. Mit den zusätzlichen Mitteln erhalten gerade die steuerkraftschwachen Gemeinden mehr Spielraum. Ohne diese Reform entfallen diese zusätzlichen Mittel.
- **... führt zu mehr Transparenz**, indem er unterscheidet zwischen den Ressourcen der Gemeinden (Steuerkraft) und den Lasten, welche eine Gemeinde trägt.
- **... unterstützt strukturschwache Gemeinden**, deren Möglichkeiten im innerkantonalen Steuerwettbewerb begrenzt sind.
- **... reduziert in hohem Mass den administrativen Aufwand, insbesondere** im Schulbereich bei den Gemeinden und beim Kanton dank der Einführung von Schülerpauschalen.
- **... löst einen veralteten Finanzausgleich ab** und schafft einen wirksameren Ausgleichsmechanismus.
- **... ermöglicht ein effektives Nachprüfen auf Wirksamkeit** und bietet die Möglichkeit der jährlichen Justierung des Finanzausgleichs durch den Kantonsrat.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 75 JA zu 20 NEIN bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Erläuterungen

Weshalb ist der bisherige Finanzausgleich nicht mehr geeignet?

Mit dem bisherigen "direkten Finanzausgleich" gelingt es nicht, die schwachen Gemeinden genügend zu stärken: Die angestrebte **Ausgleichswirkung wird nicht erreicht**. Zudem vermischt das System auf intransparente Weise den Ausgleich von Ressourcen (Steuerkraft) und Lasten (Steuerbedarf): Beim direkten Finanzausgleich bilden die Steuerkraft und der Steuerbedarf je zur Hälfte die Grundlage für die Berechnung der Finanzkraft (Finanzausgleichsindex). Dabei ist einerseits die Berechnung des Steuerbedarfs kompliziert und wenig transparent in seiner Wirkungsweise, und andererseits beinhaltet er Fehlanreize: Zum Beispiel berechtigen Aufwandüberschüsse zu höheren Zahlungen im Finanzausgleich.

Eine Ausgleichswirkung wurde bisher vor allem über die Volksschulsubventionierung erzielt (sogenannter "indirekter Finanzausgleich"). Der damit verbundene administrative Aufwand für die Gemeinden (Schulträger) und den Kanton ist gross: Jedes subventionsberechtigten Pensum, jede einzelne Lektion, ist beim Kanton zu beantragen, zu prüfen und zu bewilligen. Die Gemeinden sind durch das zentral organisierte Pensenbewilligungsverfahren in ihrer organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Dieses System führt zu einem **überhöhten bürokratischen Aufwand**.

Der **bisherige Finanzausgleich** wird auch in einem **interkantonalen Vergleich kritisch beurteilt**. Insbesondere im Hinblick auf die Struktur des Finanzausgleichs gibt eine Studie¹ dem heute geltenden Finanz- und Lastenausgleich eine sehr schlechte Bewertung (zweitletzter Platz von allen Kantonen), weil der Finanzausgleichseffekt vor allem über das Instrument der Bildung erfolgt und somit Ressourcen und Lasten vermischt werden.

Was würde sich bei einer Annahme der Vorlage verbessern?

Bei einer Annahme der Vorlage werden die steuerkraftschwachen Gemeinden entlastet: Dies ist dringend angezeigt, denn sie haben immer grössere Probleme, die finanzielle Last von Aufgaben wie Bildung und sozialer Sicherheit zu tragen. Ein Hauptgrund ist die seit 2004 gültige Pro-Kopf-Verteilung der Kosten im Sozialbereich, welche die finanzschwachen Gemeinden in ihrer Handlungsfähigkeit einschränkt.

Die untenstehende Abbildung zeigt, dass die **strukturschwachen und steuerkraftschwachen Gemeinden vom neuen Finanz- und Lastenausgleich profitieren**. Die Wirkung eines verstärkten Ausgleichs zwischen den Gemeinden wird erreicht. Insbesondere in den strukturschwächeren Bezirken wie Thal, Thierstein und Bucheggberg wird die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden entlastet (graue Markierungen). Stärker belastet werden die steuerkraftstarken Gemeinden (rote Markierungen).

¹ Irrgarten Finanzausgleich: Wege zu mehr Effizienz bei der interkommunalen Solidarität, Rühli Lukas, Avenir Suisse, 2013.

Dem neuen System stehen bis zu 30 Mio. Franken zusätzlich zur Verfügung, wovon 15 Mio. Franken vom Kanton und bis zu 15 Mio. Franken von den steuerkraftstarken Gemeinden beige-steuert werden. Aus der Grafik sind die Effekte aufgrund dieser zusätzlichen Mittel ersichtlich.

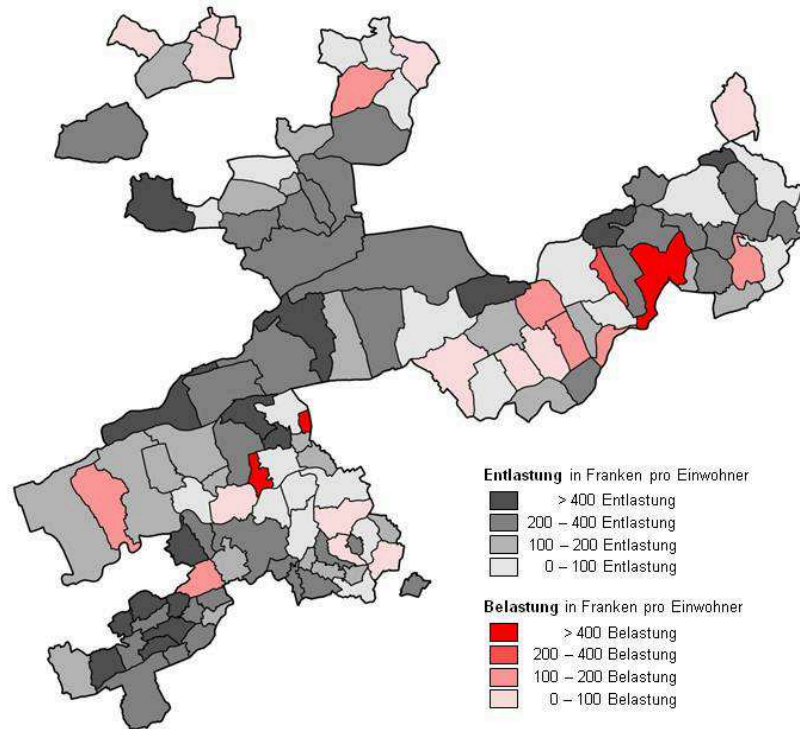


Abbildung: Auswirkungen in Franken pro Einwohner im Vergleich zum System ohne Reform (Regelung gemäss dem Jahr 2010). Grau = Entlastung, rot = Belastung (Zahlenbasis Globalbilanz 2009-2011, nach Ablauf Härtefallausgleich)

Warum braucht es überhaupt einen Finanzausgleich?

Kurz gesagt: Der Finanz- und Lastenausgleich ist nötig, damit auch finanzschwache und strukturschwache Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können. Dazu leisten der Kanton und die finanzstarken Gemeinden einen Solidaritätsbeitrag. Nur so können wichtige Aufgaben weiterhin dort erfüllt werden, wo es Sinn macht: Vor Ort in jeder Gemeinde.

Die Spanne der Steuerfüsse unter den Einwohnergemeinden bewegt sich aktuell zwischen 60% und 150%. Jede Gemeinde muss aber dieselben öffentlichen Aufgaben gegenüber ihrer Bevölkerung erfüllen. Die Hauptaufgabe eines Finanz- und Lastenausgleichs besteht deshalb in der Schaffung eines finanziellen Ausgleichs zwischen den finanzstärkeren und den finanzschwächeren Einwohnergemeinden. Dazu braucht es das neue System, welches die unterschiedliche Steuerkraft (Ressourcenausgleich) und die unterschiedlichen Lasten (Lastenausgleich) berücksichtigt.

Die untenstehende Abbildung der Staatssteueraufkommen (Jahre 2011/12) zeigt, dass es grosse Unterschiede in der Steuerkraft zwischen den Gemeinden gibt. Damit stehen den Gemeinden sehr unterschiedliche Mittel zur Verfügung, die zu Ungleichheiten führen. Bei einem Steuerfuss von 100 hätte die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus pro Einwohner 5 Mal soviel Mittel zur Verfügung wie die Gemeinde Beinwil.

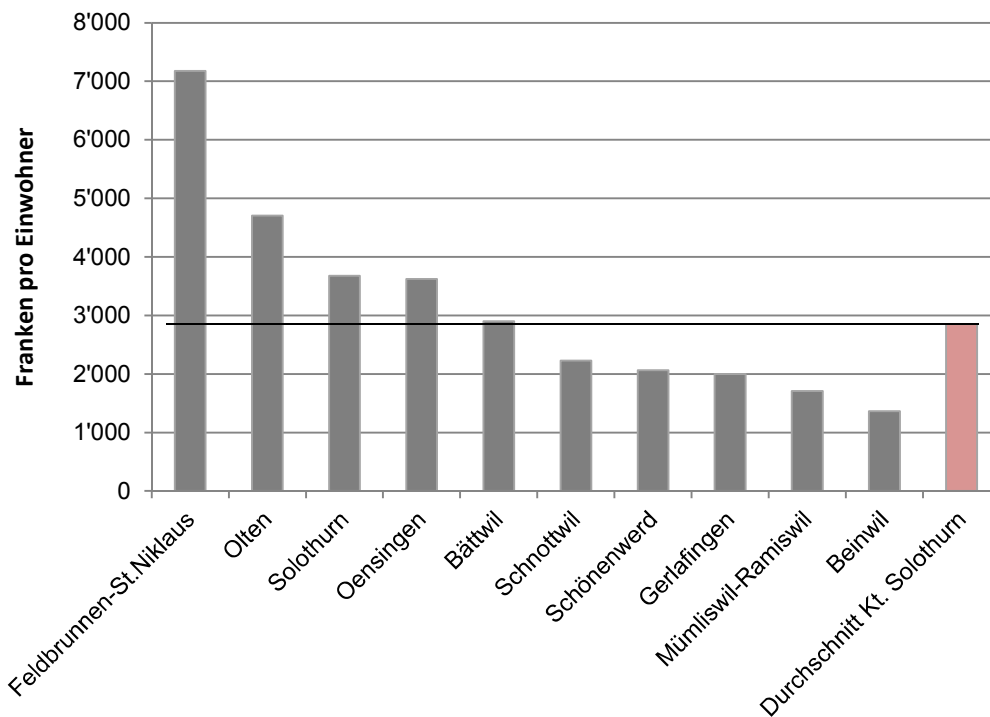


Abbildung: Staatssteueraufkommen der Jahre 2011/2012, Franken pro Einwohner in ausgewählten Gemeinden bei einem rechnerischen Steuerfuss von 100

Ohne ein Finanz- und Lastenausgleichssystem müssten Gemeinden mit geringerem Steueraufkommen ihren Steuerfuss um ein Vielfaches anheben, um gleiche Leistungen wie eine finanzstarke Gemeinde erbringen zu können. Der Finanz- und Lastenausgleich sorgt für eine angemessene Solidarität zwischen den Gemeinden, indem er eine beschränkte Umverteilung der Steuerkraft vornimmt und zugleich die unterschiedlichen Lasten berücksichtigt.

Welches sind die Elemente des neuen Finanz- und Lastenausgleichs?

Die Kernelemente des neuen Systems werden nachfolgend grafisch dargestellt und erläutert.

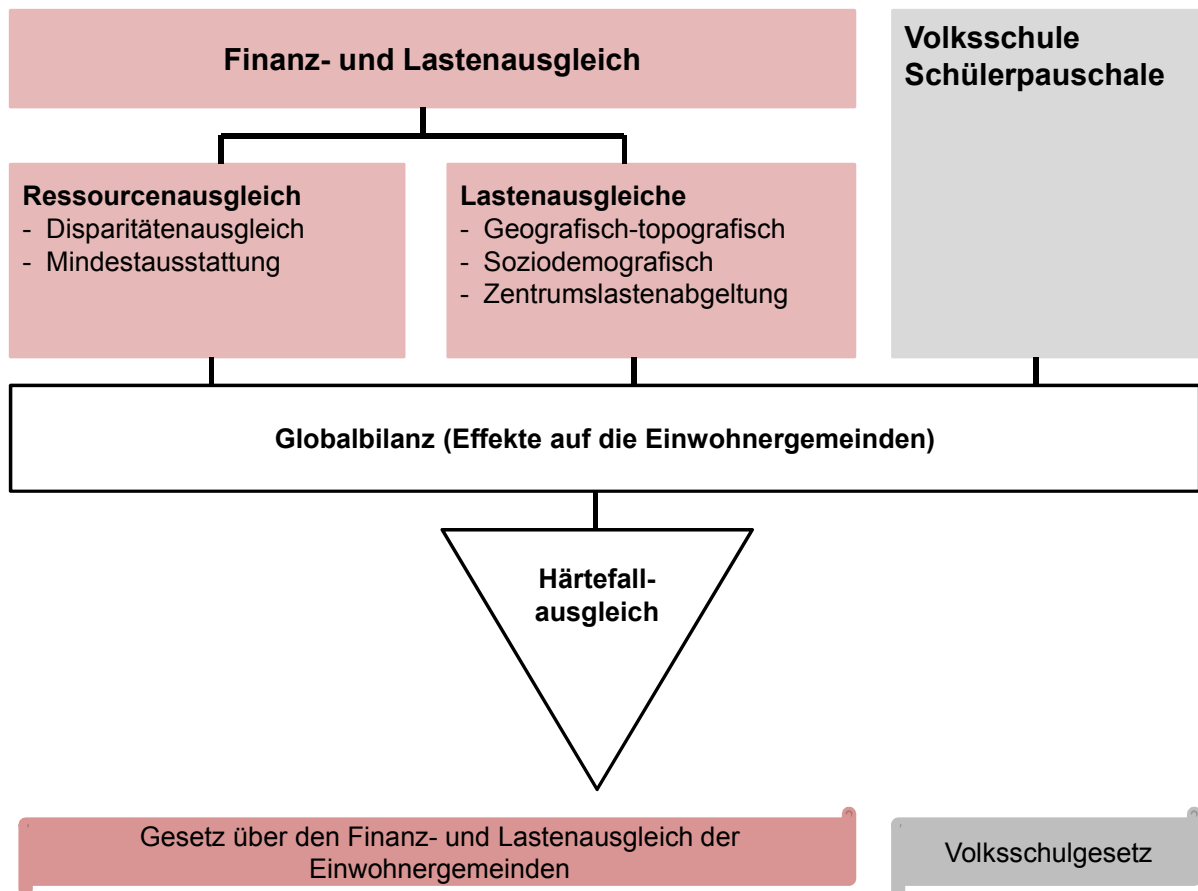


Abbildung: Darstellung der wichtigsten Elemente im neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem

Ressourcenausgleich

Der **Ressourcenausgleich** verkleinert die Steuerkraftunterschiede zwischen steuerkraftschwachen und steuerkraftstarken Gemeinden. Ob eine Gemeinde eine Abgabe leistet oder einen Beitrag erhält, wird durch die Steuerkraft bestimmt. Der Ressourcenausgleich besteht aus dem

- **Disparitätenausgleich**, der einen Ausgleich zwischen den Gemeinden und ihrer unterschiedlichen Steuerkraft bewirkt, und der
- **Mindestausstattung**, die eine Ausgleichswirkung durch den Kanton für ressourcenschwache Gemeinden darstellt.

Im **Disparitätenausgleich** leisten steuerkraftstarke Gemeinden eine Abgabe zu Gunsten steuerkraftschwacher Gemeinden. Die Höhe des Disparitätenausgleichs bzw. der Abschöpfungsquote bei den ressourcenstarken Gemeinden ist auf Gesetzesstufe als Bandbreite zwischen 30% und 50% ihres Steuerertrags festgelegt, der über dem kantonalen Mittel liegt. Der effektive Wert wird jährlich durch den Kantonsrat bestimmt.

Die zweite Komponente des Ressourcenausgleichs ist die **Mindestausstattung**. Diese hat zum Ziel, ressourcenschwache Gemeinden nach Ausgleich der Disparität zwischen den Gemeinden so auszustatten, dass sie die öffentlichen Aufgaben erfüllen können. Gemeinden, deren Steuerkraft auch nach ausgerichtetem Disparitätenausgleich unter einem bestimmten Wert liegt, erhalten zusätzlich einen Beitrag des Kantons. Die Bandbreite der Mindestausstattung ist auf Gesetzesstufe festgelegt und reicht von 80% bis 100% der kantonalen Steuerkraft. Der effektive Wert wird jährlich durch den Kantonsrat festgelegt.

Lastenausgleich

Ein zentrales Element des neuen Finanz- und Lastenausgleichs sind die **Lastenausgleichsgefässe**. Sie sollen **Gemeinden mit besonders hohen, strukturell bedingten Kosten** entlasten. In Anlehnung an den Lastenausgleich des Bundes und anderer Kantone werden geografisch-topografische, soziodemografische Lasten und Zentrumslasten unterschieden. Diese Lastenausgleichstöcke sollen mit erheblichen Mitteln ausgestattet werden, wobei aktuelle Modellrechnungen von bis zu 21 Millionen Franken ausgehen. Die Ausstattung der Lastenausgleichsgefässe erfolgt jährlich durch den Kantonsrat.

Im Lastenausgleichsgefäss zu den **topografischen Lasten** werden dünn besiedelte Regionen unterstützt, welche gewisse Leistungen im Vergleich zu dicht besiedelten Gebieten nur zu höheren Kosten anbieten können. Im Ausgleichsgefäss zu den **soziodemografischen Lasten** stehen die Lasten im Vordergrund, welche ausgeprägt in Agglomerationsgemeinden und Städten anfallen. Schliesslich werden in einem begrenzten Rahmen die **Zentrumslasten** der Städte abgegolten.

Die Gefässe ersetzen das bisherige Instrument des Steuerbedarfs. Dieser stellte im heutigen direkten Finanzausgleich eine Art Lastenausgleichskomponente dar. Die Festlegung dieses Steuerbedarfs ist komplex und hinsichtlich der Wirkungsweise schwer nachvollziehbar.

Neugestaltung der Staatsbeiträge für die Volksschule

Mit der **Neugestaltung der Staatsbeiträge für die Volksschule** wird die komplizierte Subventionierung der Löhne der Volksschullehrpersonen abgeschafft. Diese bisherige Regelung wird durch die **Einführung von Schülerpauschalen** ersetzt, was zu einer wesentlichen administrativen Vereinfachung führt. Das Schülerpauschalmodell orientiert sich an klaren und einfach berechenbaren Kostenfaktoren wie Klassengrösse oder Lektionenzahl.

Der **Kanton trägt damit automatisch die steigenden Kosten der Gemeinden mit**, sofern der Kantonsrat eine höhere Lektionenzahl pro Schulstufe oder eine Verkleinerung der Schulklassen beschliesst. Die Festlegung der Schülerpauschalen erfolgt jährlich durch den Regierungsrat.

Bisher haben steuerschwache Gemeinden für ihre Volksschule höhere Beiträge bekommen: Dies wird neu durch den Ressourcenausgleich und die Lastenausgleichsgefässe **mehr als kompensiert**. So stehen steuerschwachen Gemeinden mehr Mittel als bisher zur Verfügung.

Globalbilanz

Die Globalbilanz misst die Entlastungs- respektive Belastungswirkung für jede Einwohnergemeinde aufgrund des neuen Finanz- und Lastenausgleichs.

Mit dem neuen System wird die grosse Mehrzahl der Einwohnergemeinden besser gestellt. Dies trifft insbesondere auf die Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft zu. Von diesen Einwohnergemeinden werden über 90% besser gestellt. Zu den schlechter gestellten Einwohnergemeinden zählen insbesondere die steuerkraftstärksten Einwohnergemeinden; von diesen wird im neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem eine höhere Solidarität eingefordert.

Zu diesem Ergebnis tragen – neben der höheren Solidarität der steuerkraftstarken Gemeinden – die seit 2011 vom Kanton zusätzlichen bereits bereitgestellten 15 Mio. Franken bei. Der Kantonsrat hat diese zusätzliche Finanzierung an die Voraussetzung geknüpft, dass ein neues Finanz- und Lastenausgleichssystem erarbeitet und spätestens bis 2016 umgesetzt wird. Ohne Reform zieht der Kanton diese zusätzliche Finanzierung zurück.

Härtefallregelung

Eine **Härtefallregelung** sorgt dafür, dass während einer **Übergangszeit von vier Jahren die Belastungswirkung aus der Revision für die schlechter gestellten Einwohnergemeinden abgefedert** wird. Zugleich kommen aber die Gemeinden, welche mit dem neuen System entlastet werden, bereits ab Einführung schrittweise in den Genuss dieser Besserstellung.

Fusionsneutrale Ausgestaltung

Der Finanzausgleich soll Fusionen nicht behindern, sondern fördern. Das bereits bestehende Instrumentarium zur Förderung von Zusammenschlüssen unter Gemeinden wird im neuen System fortgeführt.

Soziales

Mit der Einführung des Sozialgesetzes per 1.1.2008 sind die Sozialregionen neu eingeführt worden. Im Hinblick auf diese erst kürzlich erfolgte Änderung hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn entschieden, das System der sozialen Sicherheit nicht im Rahmen der Reform des Finanz- und Lastenausgleichs zu revidieren. Die steigenden Aufwendungen für soziale Sicherheit werden im Rahmen der Sozialgesetzgebung thematisiert. Der Regierungsrat hat Massnahmen zur Kostendämpfung in die Wege geleitet. Der NFA schafft die Voraussetzungen, dass alle Gemeinden die Soziallasten tragen können.

Weitere Informationen zur Reform des NFA finden Sie unter www.nfa.so.ch.

Argumente des Referendumskomitees	Argumente des Regierungsrates
<p>NEIN zum neuen Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Der untenstehende Text wurde vom Referendumskomitee verfasst²)</p>	<p>JA zum neuen Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden</p>
<p>Der Neue Finanzausgleich (NFA) verpasst die Chance für einen fairen Ausgleich zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden. Er schwächt die starken Gemeinden, während die schwachen Gemeinden schwach bleiben. Am Schluss verlieren alle. Dem ganzen Kanton drohen höhere Steuern.</p>	<p>Der neue Finanzausgleich (NFA) ist breit abgestützt: Er ist in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) erarbeitet worden. Finanzschwache Gemeinden werden wesentlich entlastet, finanzstarke Gemeinden und der Kanton zeigen sich gleichermaßen solidarisch. Die Steuerbelastung des Kantons ist nicht tangiert.</p>
<p>NFA hat sich beim Bund nicht bewährt: Das vom Kanton Solothurn gewählte System stösst im Kanton Basellandschaft und beim Bund zunehmend auf Kritik. Im Kanton Graubünden scheiterte 2010 ein ähnlich gelagerter Finanzausgleich bereits an der Urne.</p>	<p>Der neue Finanzausgleich ist zukunftsgerichtet: Er nutzt ausgewählte Bausteine, die sich beim Bundes-NFA und in vielen Kantonen bewährt haben und regelmässig auf ihre Wirkung geprüft werden. Auch für den Kanton Solothurn selbst, hat sich der NFA Bund bewährt.</p>
<p>NFA setzt falsche Anreize: Der NFA berücksichtigt bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde lediglich die Staatssteuerkraft (Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 100%). Der Gemeindesteuerbedarf, der unter anderem Aufwendungen (auch ausserordentliche), Investitionen, Eigenkapital, Reserven etc. beinhaltet, wird nicht mehr berücksichtigt. Der Lastenausgleich des NFA gewährt Beiträge anhand der Strassenlängen und des Ausländeranteils, auch wenn die Strassen nicht im Besitz der Gemeinden sind oder gut ausgebildete Ausländer die Gemeindekassen bereits stärken.</p>	<p>Der neue Finanzausgleich schafft Fehlanreize ab: Das neue System ist einfach verständlich und leistungsfähig. Im alten System werden unter Umständen hohe Ausgaben mit mehr Finanzausgleich belohnt, statt den sparsamen Umgang mit Steuergeldern zu fördern. Im neuen System werden objektive, von den Gemeinden nicht beeinflussbare Grössen für die Bemessung der Lasten einer Gemeinde herangezogen.</p>
<p>NFA ist masslos: Der NFA kann zwischen 30% und 50% des über der durchschnittlichen Steuerkraft liegenden Steuersubstrats einer Gemeinde abschöpfen. Mehrere Gemeinden wie Olten oder Feldbrunnen müssen wegen dem NFA mit einer Drei- oder Vervierfachung ihrer Beiträge rechnen. Für viele der neu stark betroffenen Gemeinden wäre der NFA nur mit massiven Steuererhöhungen, von bis zu 30%, verkraftbar. Es ist damit zu rechnen, dass gerade die besten Steuerzahler in einen steuer günstigeren Kanton wegziehen werden. Damit verlieren alle Solothurnerinnen und Solothurner.</p>	<p>Der neue Finanzausgleich ist solidarisch: Weniger als 10 Gebergemeinden werden mit mehr als 5% des einfachen Staatsteueraufkommens belastet. Sie alle bleiben unter dem Strich überdurchschnittlich finanzstark. Es braucht eine massvolle Solidarität zwischen Starken und Schwachen, damit die Handlungsfähigkeit aller Gemeinden gestärkt wird: Dank dem neuen Finanzausgleich haben finanzschwache Gemeinden mehr Mittel zur Verfügung. Mit dem NFA können die grossen Unterschiede in den Steuerfüssen vermindert werden: Seit 2004 konnten sich finanzstarke und steuergünstige Gemeinden stärker verbessern,</p>

² Die Argumente der Minderheit des Kantonsrates sind in den "Argumenten des Referendumskomitees" wiedergegeben.

Ein NFA, der die finanzielle Lage einer Gemeinde nicht mehr berücksichtigt und starke Gemeinden schwächt, ohne die Schwachen nachhaltig zu stärken, und dadurch den ganzen Kanton schwächt, ist eine Fehlkonstruktion.

Der NFA ist eine Katze im Sack: Regierungsrat und Kantonsrat definieren jeweils erst im Frühherbst die Eckdaten des NFA. Die Gemeinden wissen während der Budgetierungsphase nicht, wieviel sie bezahlen müssen oder erhalten werden. Eine seriöse Finanzplanung ist somit nicht möglich. Ob der Finanzausgleich wie gewünscht funktioniert und die einzelnen Ausgleichsmechanismen wirken, wird erst die Zukunft zeigen. Der NFA wird so zur Katze im Sack.

Der NFA führt zu Schulsterben in kleinen Gemeinden: Mit dem NFA soll anstelle der heute bestehenden Lehrerbesoldungssubvention eine Schülerpauschale eingeführt werden. Die Pauschale ist nicht mehr abhängig von der finanziellen Lage einer Gemeinde. Kleinere Gemeinden mit jeweils nur einer Klasse pro Jahrgang können schwache Jahrgänge nicht mit Zusammenlegung von Klassen kompensieren, so dass sie Dorfschulen schliessen müssen. Mit Einführung der Schülerpauschale wird der Kanton 15 Mio. Franken an Beiträgen einsparen. Die Zeche dafür bezahlen aber die kleinen Gemeinden, die durch das Fehlen einer eigenen Dorfschule enorm an Standortattraktivität einbüßen.

Unser Fazit: Die Solothurner Gemeinden haben etwas Besseres verdient. Insgesamt wird der NFA auch im Kanton Solothurn die grossen Gebergemeinden schwächen, ohne die finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu stärken. Am Schluss verlieren alle. Höhere Steuern werden die Folge sein. Darum haben eine Gruppe von kleineren und mittleren Gemeinden sowie die Stadt Olten, also Gemeinden mit sehr unterschiedlichen Finanzlagen, das Referendum ergriffen.

weil die Sozialhilfe von allen Gemeinden pro Kopf getragen wird. Indem im Gesetz klare Bandbreiten für die Abschöpfung der Gebergemeinden und zudem Übergangsfristen festgelegt sind, wirkt das System massvoll.

Der neue Finanzausgleich ist transparent: Das System reagiert rasch und flexibel, indem jeden Sommer das Ausgleichsvolumen für das nachfolgende Jahr festgelegt wird. Damit ist eine zeitgerechte Finanzplanung sichergestellt. Alle relevanten Eckwerte wie die maximale Abschöpfungsquote bei den Gebergemeinden, die Mindestausstattung oder der Ausgestaltung der Schülerpauschalen sind mit dem Gesetz vom Kantonsrat festgelegt worden. Das System ist jährlich justierbar.

Der neue Finanzausgleich nimmt keinen Einfluss auf die Schulplanung. Unverändert gilt: Gegen den Willen einer Gemeinde wird die Schule erst aufgehoben, wenn der Schülerbestand für mindestens drei Jahre unter zwölf sinkt. Mit der Einführung von zusätzlichen Lektionenpauschalen wird den Besonderheiten von kleineren Gemeinden Rechnung getragen. Verminderte Beiträge im Bildungsbereich werden über die Ausgleichsgefässe der neu geschaffenen Lastenausgleiche bei weitem wettgemacht. Indem der Kanton zusätzliche 15 Mio. Franken im NFA bereitstellt, steht nicht weniger, sondern substanziell mehr Kantonsgeld zur Verfügung.

Die finanzschwachen Gemeinden werden mit dem NFA dank der grösseren Solidarität der finanzstarken Gemeinden und des Kantons nachhaltig entlastet. Dies stärkt den Zusammenhalt im Kanton. Ein Nein zum NFA träfe zuallererst und am härtesten kleinere und mittlere Gemeinden sowie Agglomerationsgemeinden. Ein veraltetes Ausgleichssystem würde über Jahre zementiert und die finanzstarken Gemeinden weiter begünstigen.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss...

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zum neuen Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden

Vorlage 2

Kurzinformationen

Steuerungsgrössen im Finanzausgleich

Der Kantonsrat hat den Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich am 7. Mai 2014 beschlossen. Ein Komitee von 8 Einwohnergemeinden, bei insgesamt 109 Einwohnergemeinden, hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb in die Volksabstimmung.

Was bezweckt die Vorlage "Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich"?

- Die Vorlage hat einen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlage "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden" und wird nur aus gesetzgebungstechnischen Gründen getrennt vorgelegt.
- Bei einer Annahme dieser Vorlage werden nur Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Finanzausgleichssystem der Einwohnergemeinden und zum bisherigen Lehrerbesoldungssystem aufgehoben.
- Stimmen Sie der Vorlage "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden" zu, so stimmen Sie konsequenterweise auch dieser Vorlage zu.
- Lehnen Sie die Vorlage "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden" ab, so lehnen Sie konsequenterweise auch diese Vorlage ab.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 76 JA zu 20 NEIN bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Erläuterungen

Wieso eine separate Abstimmung über die Vorlage "Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich"?

Die Vorlagen "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden" und "Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich" unterstehen nicht den gleichen Referendumsvorschriften. Deshalb musste der Kantonsrat über die beiden Vorlagen je einen separaten Beschluss fassen. Somit konnte gegen jeden einzelnen Beschluss je separat das fakultative Referendum ergriffen werden. Darum ist nun auch bei der Volksabstimmung je eine separate Stimmabgabe pro Vorlage erforderlich.

Direkter Zusammenhang dieser Vorlage mit der Vorlage "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden"

Diese Vorlage 2 ist direkt mit der Vorlage 1 "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (NFA)" verknüpft: Die Vorlage 2 beinhaltet zwei Anpassungen an Erlassen, die für die Vorlage 1 nötig sind: Einerseits eine Anpassung des Erlasses "Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich", andererseits die Aufhebung des Erlasses "Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten".

In der Vorlage "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden" (Vorlage 1) wird das bisherige Gesetz über den direkten Finanzausgleich für die Einwohnergemeinden ausser Kraft gesetzt. Im Erlass "Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich" sind Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Gesetz über den direkten Finanzausgleich für die Einwohnergemeinden enthalten. Da es diese Ausführungsbestimmungen für das alte Finanzausgleichssystem der Einwohnergemeinden bei der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichssystems nicht mehr braucht, müssen diese mit der Vorlage 2 aufgehoben werden.

In der Vorlage 1 wird auch die bisherige Rechtsetzung zur Lehrerbesoldung aufgehoben und durch das neue Schülerpauschalensystem ersetzt. Im Erlass "Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten" sind Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Lehrerbesoldungssystem enthalten. Da es diese Ausführungsbestimmungen für das bisherige Lehrerbesoldungssystem nicht mehr braucht, müssen auch diese mit der Vorlage 2 aufgehoben werden.

Was würde sich bei einer Annahme dieser Vorlage ändern?

Bei einer Annahme dieser Vorlage werden nur Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Finanzausgleichssystem der Einwohnergemeinden und die Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Lehrerbesoldungssystem aufgehoben.

Stimmen Sie der Vorlage 1 "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden" zu, so stimmen Sie konsequenterweise auch der Vorlage 2 zu.

Lehnen Sie die Vorlage 1 "Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden" ab, so lehnen Sie konsequenterweise auch die Vorlage 2 ab.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss...

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Vorlage Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

Zusammengefasst:

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Vorlage Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden

und

JA zur Vorlage Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich